

# Reglement Orgelfonds vom 23. November 2022

---

Die Kirchgemeindeversammlung der reformierten Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg beschliesst:

## § 1 Name und Zweck

- <sup>1</sup> Mit dem Namen Orgelfonds besteht ein Fonds der Kirchgemeinde zu Gunsten der Kirchenorgeln in der reformierten Kirche Bubendorf.
- <sup>2</sup> Der Fonds wird als eigenständiges Konto in der Buchhaltung geführt.
- <sup>3</sup> Der Zweck des Fonds besteht in der Übernahme von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Unterhalt und der Revisionen der Kirchenorgeln in der reformierten Kirche Bubendorf.

## § 2 Entnahme

Dem Fonds entnommen wird ein allfälliger budgetierter oder nicht budgetierter Aufwand in der Kirchgemeinderechnung. Dieser Aufwand wird im Rahmen der Rechnung der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt.

## § 3 Leistungen

Die Mittel des Fonds dienen der Pflege, dem Unterhalt und den Revisionen der Kirchenorgeln.

## § 4 Fondsmittel und Äufnung

- <sup>1</sup> Der Fonds ist bestehend und hat aktuell einen Bestand von CHF 22'741.47.
- <sup>2</sup> Der Fonds wird geäufnet durch
  - a) Einlage Mehrertrag (Gewinn) in der Abrechnung der Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg;
  - b) Spenden, Schenkungen und Legate zugunsten des Orgelfonds;
  - c) zusätzliche Einlagen im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung;
  - b) eingeworbene Drittmittel von Stiftungen, privaten und öffentlichen Institutionen.
- <sup>3</sup> Der Fonds wird zu den gewährten Bankzinsen verzinst.

## § 5 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst auf Antrag der Kirchenpflege im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung:
  - a) eine Entnahme um den Mehraufwand (Verlust) zu verkleinern oder zu tilgen;
  - b) eine Einlage um den Überschuss (Gewinn) zu verkleinern.

## § 6 Aufsicht

- <sup>1</sup> Die Bewegungen des Fonds unterliegen der ordentlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der Jahresrechnung.
- <sup>2</sup> Über eine Auflösung des Fonds beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Ebenso über die Verwendung eines allfällig positiven Saldos.

## § 7 Schlussbestimmungen

Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 23.11.2022.

Das Reglement tritt per 01.01.2023 in Kraft.